

Merkblatt zur Bewerbung für das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes

I.	Allgemeine Informationen	1
II.	Hinweise zum Bewerbungsverfahren	2
III.	Kriterien zur Aufnahme von Kulturformen in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes	5
IV.	Kriterien zur Aufnahme von Programmen, Projekten und Aktivitäten in das Register Gute-Praxis-Beispiele der Erhaltung Immateriellen Kulturerbes	6
V.	Ansprechpersonen in den Ländern	7

I. Allgemeine Informationen

Das [UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes](#) wurde 2003 beschlossen und ist 2006 in Kraft getreten. Es bezieht sich auf lebendige Ausdrucksformen kulturellen Erbes. Diese finden ihren Ausdruck u.a. in mündlich überlieferten Traditionen und Ausdrucksweisen, in darstellenden Künsten (z.B. Tanz, Theater und Musik), in gesellschaftlichen Bräuchen, Ritualen und Festen, in Wissen und Bräuchen in Bezug auf die Natur und das Universum und in traditionellen Handwerkstechniken.

Die Bundesrepublik Deutschland ist dem Übereinkommen am 10. Juli 2013 offiziell beigetreten. Das Übereinkommen verfolgt die Ziele

- das Immaterielle Kulturerbe zu erhalten,
- die Achtung vor dem Immateriellen Kulturerbe der jeweiligen Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen zu gewährleisten,
- das Bewusstsein für die Bedeutung des Immateriellen Kulturerbes und seine gegenseitige Wertschätzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern sowie
- die internationale Zusammenarbeit und Unterstützung zu stärken.

Deutschland führt ein [Bundesweites Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes](#). Damit

- wird eine Bestandsaufnahme des Immateriellen Kulturerbes in Deutschland vorgenommen und damit dessen Bedeutung stärker in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt;
- wird die Bedeutung des Immateriellen Kulturerbes als Quelle kultureller Vielfalt, Garant für nachhaltige Entwicklung, Ausdruck menschlicher Kreativität und Mittel zur Förderung von Annäherung, Austausch und Verständnis zwischen den Menschen anerkannt;
- werden die durch die Bewerbung übermittelten Informationen der Öffentlichkeit (durch eine Online-Datenbank unter www.unesco.de/ike) zugänglich gemacht und dem UNESCO-Sekretariat in Paris in Form von Berichten über das Bundesweite Verzeichnis in regelmäßigen Abständen vorgelegt;
- wird die Voraussetzung für einen Vorschlag zur Nominierung für eine der drei internationalen Listen geschaffen;
- wird das Bewusstsein für die Bedeutung des Immateriellen Kulturerbes auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene gefördert.

II. Hinweise zum Bewerbungsverfahren

1. Wer kann sich wo und bis wann bewerben?

Eine Bewerbung zur Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes können Gruppen, Gemeinschaften und Einzelpersonen einreichen. Voraussetzung ist, dass sie die Ausdrucksformen aktiv pflegen und praktisch ausüben und dies auch für die Zukunft gewährleistet ist (Kriterien siehe III. und ggf. IV.). Spezielle Programme, Projekte und Tätigkeiten, die Immaterielles Kulturerbe in besonderer Weise erhalten, können für das Register Gute-Praxis-Beispiele vorgeschlagen werden (Kriterien siehe IV. sowie im Bewerbungsformular Punkt 10).

Die Bewerbung erfolgt schriftlich im jeweiligen Bundesland (Ansprechpersonen siehe V.), in dem die Gruppen, Gemeinschaften oder Einzelpersonen ihren Sitz haben oder die Kulturform oder das Gute-Praxis-Beispiel tatsächlich ausgeübt und gepflegt wird. Die ausgefüllten Anträge können ab dem 1. April 2019 und sollen bis zum 30. Oktober 2019 eingereicht werden.

Bis Mitte April 2020 trifft jedes Bundesland aus allen Bewerbungen eine Vorauswahl und übermittelt bis zu vier Vorschläge an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK). Dort wird aus allen Ländern eine maximal 64 Bewerbungen umfassende Vorschlagsliste erstellt und an das Expertenkomitee Immaterielles Kulturerbe bei der Deutschen UNESCO-Kommission weitergeleitet. Dem Gremium gehören ausgewiesene Experten und Wissenschaftler sowie Vertreter der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Länder, des Auswärtigen Amts und der kommunalen Spitzenverbände an. Es prüft und bewertet die Bewerbungen anhand der fachlichen Kriterien (siehe III. und ggf. IV.). Es macht Vorschläge zur Aufnahme von Kulturformen und Gute-Praxis-Beispielen in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes als auch Vorschläge für UNESCO-Nominierungen des Immateriellen Kulturerbes aus Deutschland. Die Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) der Länder und die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien bestätigen abschließend die Auswahlempfehlungen des Expertenkomitees. Alle Einträge werden auf der Webseite der Deutschen UNESCO-Kommission veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

2. Ausschlusskriterien

Bewerbungen können nur eingereicht werden von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen, die die Kulturform selbst ausüben und mit der Pflege des Immateriellen Kulturerbes nachweislich nicht vorrangig kommerzielle Interessen verfolgen.

Bewerbungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ausübung der lebendigen Tradition im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland steht.

3. Was ist weiterhin zu beachten?

Bewerbungen sollen differenziert und reflektiert verfasst sein. Etwaige Vereinnahmungen oder Instrumentalisierungen einer Kulturform in der Vergangenheit und damit in ihrer historischen Entwicklung sind im Bewerbungsformular explizit zu benennen und kritisch zu behandeln. Sofern zutreffend, ist auch auf gesellschaftliche und/oder ethische Debatten rund um die praktische Ausübung einer Kulturform einzugehen. Besonders bei Kulturformen mit Bezug zu Tieren und der Natur betrifft dies unter anderem die Aspekte der sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekte von Nachhaltigkeit sowie des Tier- und Naturschutzes.

Sofern eine bestimmte Kulturform in eine umfassendere lebendige Tradition eingebunden ist, ist die Tradition in ihrer Gesamtheit für die Aufnahme vorzuziehen (z.B. ein einzelnes Volkslied als Teil einer Gesangspraxis).

Religiös begründete Traditionen sind für eine Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis nur geeignet, wenn sie als Brauch in der Gesellschaft verankert sind (z.B. Feste, Umzüge, Prozessionen religiösen Ursprungs). Es muss außerdem gewährleistet sein, dass auch Personen, die der jeweiligen Religionsgemeinschaft nicht angehören, daran teilnehmen können.

Sportarten können grundsätzlich nicht in das Bundesweite Verzeichnis aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um sportliche Wettbewerbe, die im engen Zusammenhang mit Bräuchen gepflegt werden.

Eine Sprache oder ein Dialekt kann nicht als selbständige Ausdrucksform Immateriellen Kulturerbes, aber als Träger von Kulturformen in das Bundesweite Verzeichnis aufgenommen werden (z.B. bei Mundarttheaterformen).

4. Voraussetzungen zur Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis

Die Aufnahme Immateriellen Kulturerbes in das Bundesweite Verzeichnis orientiert sich an dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Kriterienkatalog (siehe auch III. und IV.). Ferner richtet sich die Aufnahme nach folgenden, durch die UNESCO vorgegebenen Grundsätzen:

Die Kontinuität des Immateriellen Kulturerbes, d.h. seine Praxis und Anwendung in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft muss gegeben sein durch

- seine nachweisbare Präsenz seit mehreren Generationen,
- seine gegenwärtige Anwendung und Praxis,
- Aktivitäten zur Erhaltung und Weitergabe an kommende Generationen (z.B. durch (Aus-)Bildung, Dokumentation, Forschung und Berichterstattung).

Die gesellschaftliche Verankerung Immateriellen Kulturerbes zeigt sich durch seine Anerkennung als Teil eines gemeinsamen Kulturerbes; es wirkt Identität stiftend im Sinne geteilter Erfahrungen und Erinnerungen.

Die Bewerbung zur Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis wird nachweislich getragen von einem breiten Kreis der Träger der Ausdrucksform Immateriellen Kulturerbes. Die Einbindung möglichst aller Träger/-innen der Kulturform soll in den Bewerbungen dokumentiert werden.

5. Wie kann man sich bewerben?

Die Bewerbung ist im jeweiligen Bundesland (Ansprechpersonen unter V.), in dem die Gruppen, Gemeinschaften oder Einzelpersonen ihren Sitz haben oder die Kulturform tatsächlich ausgeübt und gepflegt wird, abzugeben – bei länderübergreifenden Bewerbungen ist der Sitz der einreichenden Gruppe, Gemeinschaft oder Einzelperson maßgeblich. Es ist nur eine Bewerbung einzureichen. Alle betroffenen Trägergruppen haben sich auf Eigeninitiative hin im Vorfeld zu einigen. Die Chancen erhöhen sich nicht, wenn inhaltlich identische oder leicht abgewandelte Bewerbungen an mehreren Stellen eingereicht werden.

Die Bewerbung muss durch zwei fachliche Begleitschreiben von unabhängigen, sachkundigen Personen unterstützt werden. In den Schreiben muss ein vertiefter Bezug der Bewerbung zu den Aufnahmekriterien (siehe III. und ggf. IV.) und die fachliche Kompetenz der Verfasserin oder des Verfassers im jeweiligen Themengebiet erkennbar werden (die Struktur sollte sich an den Kriterien, siehe III. und ggf. IV., orientieren; siehe auch das [Hinweisblatt für Verfasser/innen von fachlichen Begleitschreiben](#)). Die fachlichen

Begleitschreiben dürfen nicht von Personen verfasst werden, die Mitglied der beantragenden Gemeinschaft und/oder Gruppe sind. Dies gilt auch für Bewerbungen von Einzelpersonen. Begleitschreiben von politischen Mandatsträgerinnen oder Mandatsträgern erfüllen den Zweck der unabhängigen fachlichen Expertise in der Regel nicht.

Die Bewerbung muss vollständig und in elektronischer Form mit dem offiziellen Bewerbungsformular (andere Formate werden nicht angenommen) erfolgen. Sie ist zu richten an die zuständige Stelle im jeweiligen Bundesland (siehe V.) und enthält ausschließlich:

- das vollständig elektronisch ausgefüllte Bewerbungsformular im .pdf-Format,
- das vollständig ausgefüllte, ausgedruckte, im Original unterschriebene und eingescannte Bewerbungsformular im .pdf-Format,
- zwei fachliche Begleitschreiben (jeweils max. 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) im .doc/docx- oder .pdf-Format,
- 10 Fotos, die die heutige Praxis der Kulturform anschaulich und aussagekräftig darstellen (im .jpg-Format) sowie optional Film- und/oder Tondokumente¹. Fotos und ggf. Filme/Videos sollen dokumentarisch angelegt sein und die einzelnen Kapitel des Bewerbungsformulars widerspiegeln.

Bitte beachten Sie auch die weiterführenden Informationen zum Aufnahmeverfahren für das Bundesweite Verzeichnis unter <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-werden>.

¹ Zur Präsentation von Bild-, Ton- und Filmdokumenten im Internet sind folgende technische Anforderungen einzuhalten:

Fotos:

Dateiformat: .jpg

Auflösung: min. 150 – max. 300dpi

Dateigröße: max. 5 MB pro Bild

Video:

Dateiformat: möglichst MP4

Auflösung: 640 x 360 (16:9)
oder 480 x 360 (4:3)

Länge: max. 10 Minuten

Audio:

Dateiformat: MP3

Qualität: min. 128 Kbit/s

Dateigröße: max. 5 MB pro Datei

Länge: max. 10 Minuten

III. Kriterien zur Aufnahme von Kulturformen in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes

Für eine Aufnahme in das Bundesweite Verzeichnis muss die Kulturform die Kriterien als Immaterielles Kulturerbe erfüllen, die das UNESCO-Übereinkommen zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes von 2003 festlegt (s.u.).

Das unabhängige Expertenkomitee Immaterielles Kulturerbe bei der Deutschen UNESCO-Kommission legt darüber hinaus besonderen Wert auf

- eine offene, inklusive und partizipative Traditionspflege,
- eine differenzierte historische Reflexion des Brauchgeschehens,
- die gesellschaftliche Verankerung und das aktive zivilgesellschaftliche Engagement,
- eine Erläuterung der Wandlungsfähigkeit der lebendigen Tradition,
- die Darstellung der Weitergabe von Wissen und Können (Erhaltungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen),
- eine umfassende und nachweisbare Einbindung der entsprechenden Trägergemeinschaft(en) in den Bewerbungsprozess,
- die Darstellung von Verknüpfungen zu ähnlichen Kulturformen in Deutschland, Europa und darüber hinaus (sofern anwendbar).

– Der Kriterienkatalog kann durch das Expertenkomitee bei der Deutschen UNESCO-Kommission weitere Änderungen oder Ergänzungen erfahren –

Weiter gilt der aus Art. 2 Abs. 1-2 und Art. 15 des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes abgeleitete Kriterienkatalog:

1. Unter Immateriellem Kulturerbe sind Bräuche, Darstellungen, Ausdrucksformen, Wissen und Fertigkeiten, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen, zu verstehen.
2. Es wird in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zum Ausdruck gebracht:
 - a. mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksformen, einschließlich der Sprache als Trägerin des Immateriellen Kulturerbes;
 - b. darstellende Künste;
 - c. gesellschaftliche Bräuche, Rituale und Feste;
 - d. Wissen und Bräuche in Bezug auf die Natur und das Universum;
 - e. traditionelle Handwerkstechniken.
3. Immaterielles Kulturerbe zeichnet sich durch seine Praxis und Anwendung in der Vergangenheit, Gegenwart und der (nahen) Zukunft aus, es wird von einer Generation an die nächste weitergegeben.
4. Es wird von Gemeinschaften und Gruppen in Auseinandersetzung mit ihrer Umgebung, in ihrer Interaktion mit der Natur und mit ihrer Geschichte fortwährend neugestaltet.
5. Immaterielles Kulturerbe vermittelt ein Gefühl von Identität und Kontinuität, wodurch die Achtung vor der kulturellen Vielfalt und der menschlichen Kreativität gefördert wird.

6. Es steht mit den bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünften sowie mit dem Anspruch gegenseitiger Achtung von Gemeinschaften, Gruppen und Einzelpersonen sowie der nachhaltigen Entwicklung im Einklang. Grundsätzlich ist ein offener Zugang zur Kulturform gewährleistet, sofern eine Beschränkung nicht zum Kern der Kulturform gehört (z.B. Knabenchor).
7. Eine möglichst weitreichende Beteiligung von Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Einzelpersonen, die dieses Erbe schaffen, pflegen und weitergeben, muss gewährleistet werden und nachweisbar sein.

IV. Kriterien zur Aufnahme von Programmen, Projekten und Tätigkeiten zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes in das deutsche Register Gute-Praxis-Beispiele

– Der Kriterienkatalog kann durch das Expertenkomitee bei der Deutschen UNESCO-Kommission weitere Änderungen oder Ergänzungen erfahren –

Ziel des Registers Gute-Praxis-Beispiele ist die Verbreitung von erfolgreichen und innovativen Programmen, Projekten und Tätigkeiten zur Erhaltung Immateriellen Kulturerbes, die den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens in besonderer Weise entsprechen. Dadurch soll eine nachhaltige Praxis zur Pflege des Immateriellen Kulturerbes gefördert und modellhafte Beispiele sichtbar gemacht werden. Unter „Gute-Praxis-Beispielen“ sind deshalb keine Kulturformen, sondern spezifische und effektive Erhaltungs- und Entwicklungsprogramme zu verstehen, die zum Nachahmen anregen sollen. Das Register ist Teil des Bundesweiten Verzeichnisses.

Aufnahmekriterien gemäß Art. 2 Abs. 3 und Art. 18 des UNESCO-Übereinkommens zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes:

1. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit beinhaltet Erhaltungsaktivitäten im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 des Übereinkommens.
2. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit entspricht den Grundsätzen und Zielen des Übereinkommens in besonderer Weise.
3. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit bietet Erfahrungen, deren Ergebnisse und Erfolge bewertet werden können und ein besonderes Engagement der Akteure sichtbar werden lässt.
4. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit hat gezeigt, dass es/sie auf wirksame Weise zum Fortbestand der betreffenden Kulturform(en) beiträgt und dient einer nachhaltigen Pflege des Immateriellen Kulturerbes.
5. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit kann überregional oder ggf. auch international als Modell für Erhaltungsmaßnahmen dienen.
6. Das Programm, das Projekt oder die Tätigkeit wird oder wurde unter Beteiligung der jeweiligen Gemeinschaft, Gruppe oder gegebenenfalls Einzelpersonen und mit deren freiwilliger, vorheriger und nach erfolgter Aufklärung erteilter Zustimmung umgesetzt.

V. Ansprechpersonen in den Ländern

Land	Ansprechperson/Anschrift	Tel./Fax/E-Mail
BW	Herr Johannes Grebe Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg Königstraße 46 70173 Stuttgart <i>Für Anfragen, Bewerbungen und cc</i>	Tel.: 0711 279-3071 Fax: 0711 279-3213 E-Mail: Johannes.Grebe@mwk.bwl.de E-Mail: ike@mwk.bwl.de
BY	Frau Rebecca Klein Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Postfach 22 15 55 80505 München Frau Monika Prestel Bayer. Staatsministerium der Finanzen und für Heimat Postfach 22 15 55 80505 München <i>Für Bewerbungsunterlagen</i>	Tel.: 089 2306-3001 E-Mail: rebecca.klein@stmfh.bayern.de Tel.: 089 2306-3160 E-Mail: monika.prestel@stmfh.bayern.de E-Mail: ike@stmfh.bayern.de
BE	Frau Jennifer Wübbena Senatsverwaltung für Kultur und Europa Abteilung II - Grundsatz Brunnenstr.188-190 10119 Berlin <i>Für Bewerbungsunterlagen</i>	Tel.: 030 90228-422 Fax: 030 90228-456 E-Mail: jennifer.wuebbena@kultur.berlin.de E-Mail: ike@kultur.berlin.de
BB	Frau Katrin Seitz Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg Referat 33: Museen, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Erinnerungskultur Dortustraße 36 14467 Potsdam	Tel.: 0331 866-4956 E-Mail: katrin.seitz@mwfk.brandenburg.de
HB	Herr Dr. Andreas Mackeben Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Kultur Abteilungsleitung Kultur (kommissarisch) Altenwall 15/16 28195 Bremen Frau Dr. Anna Greve Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Kultur Senatorische Grundsatzangelegenheiten Altenwall 15/16 28195 Bremen	Tel.: 0421 361-2717 Fax.: 0421 496-2717 E-Mail: andreas.mackeben@kultur.bremen.de Tel.: 0421 361-19751 Fax: 0421 496-19751 E-Mail: anna.greve@kultur.bremen.de

Land	Ansprechperson/Anschrift	Tel./Fax/E-Mail
HH	Frau Dr. Annette Busse Behörde für Kultur und Medien Planetarium, KZ-Gedenkstätte Neuengamme, Erinnerungskultur Hohe Bleichen 22 20354 Hamburg	Tel.: 040 42824-232 Fax: 040 4273-10039 E-Mail: annette.busse@bkm.hamburg.de
HE	Frau Carolina Romahn Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst Rheinstraße 23-25 65185 Wiesbaden	Tel.: 0611 32-3570 Fax: 0611 32-3499 E-Mail: carolina.romahn@hmkw.hessen.de
MV	Herr Dr. Karl-Reinhard Titzck Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern Abteilung Kultur Werderstr. 124 19055 Schwerin	Postfachanschrift: 19048 Schwerin Tel.: 0385 588-7440 Fax: 0385 588-7087 E-Mail: k.titzck@bm.mv-regierung.de
NI	Frau Dagmar von Reitzenstein Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur - Referat 35 Leibnizufer 9 30169 Hannover <i>Für potenzielle Antragsteller</i>	Tel.: 0511 120-2562 Fax: 0511 120-992562 E-Mail: Dagmar.reitzenstein@mwk.niedersachsen.de E-Mail: ike@mwk.niedersachsen.de
NW	Herr Dietrich Koska Referat für Koordination Kulturgremien, Kultur und Recht Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf	Tel.: 0211 896-4338 Fax: 0211 896-4578 E-Mail: dietrich.koska@mkw.nrw.de tanja.friehe@mkw.nrw.de
RP	Frau Dr. Andrea Stockhammer Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz Herr Guido Daum Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Mittlere Bleiche 61 55116 Mainz	Tel.: 06131 16-2713 Fax: 06131 16-4151 E-Mail: andrea.stockhammer@mwwk.rlp.de Tel.: 06131 16-2880 E-Mail: guido.daum@mwwk.rlp.de
SL	Frau Dr. Heike Otto Ministerium für Bildung und Kultur Abteilungsleitung Kultur Trierer Straße 33 66111 Saarbrücken	Tel.: 0681 501-7464 Fax: 0681 501-7227 E-Mail: h.otto@kultur.saarland.de kultur@kultur.saarland.de

Land	Ansprechperson/Anschrift	Tel./Fax/E-Mail
SN	Herr Dr. Norbert Haase Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Wigardstraße 17 01097 Dresden	Tel.: 0351 564-6212 Fax: 0351 564-6099 E-Mail: Norbert.haase@smwk.sachsen.de
ST	Herr Julian Müller Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg	Tel.: 0391 567-3781 E-Mail: julian.mueller@stk.sachsen-anhalt.de
SH	Frau Marion Schwarz Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein Postfach 7145 24171 Kiel	Tel.: 0431 988-2523 Fax: 0431 988-6125863 E-Mail: kulturerbe@bimi.landsh.de marion.schwarz@bimi.landsh.de
TH	Frau Dr. Miriam Rieger Thüringer Staatskanzlei Abteilung Kultur und Kunst Regierungsstraße 73 99084 Erfurt	Tel.: 0361 573214-821 Fax: 0361 573214-008 E-Mail: Miriam.Rieger@tsk.thueringen.de